



EDPS

# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

28. Juni 2023

## Stellungnahme 29/2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.*

*Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 234 final.

## Zusammenfassung

Am 3. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vorschlag“) vor. Ziel ist es, Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen im Bereich der Korruption sowie Maßnahmen zur besseren Verhütung und Bekämpfung von Korruption einzuführen. Außerdem soll der Rechtsrahmen der EU aktualisiert werden, indem unter anderem internationale Standards aufgenommen werden, die für die EU verbindlich sind, wie etwa die des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC).

Der EDSB unterstützt nachdrücklich das Ziel des Vorschlags, den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung in der EU weiter zu stärken und zu harmonisieren. Korruption ist ein endemisches Phänomen, das vielfältige Formen und Ausprägungen annimmt und praktisch alle Bereiche und Aspekte des öffentlichen Lebens betreffen kann. Sie schadet der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Einzelnen. In dieser Hinsicht teilt der EDSB die Auffassung der Kommission, dass die Bekämpfung der Korruption und der Schutz der Grundrechte einander ergänzende und nicht sich widersprechende Ziele sind. Dennoch sollten etwaige Einschränkungen der Ausübung von Grundrechten und Grundfreiheiten den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte festgelegten Bedingungen unterliegen, insbesondere müssen sie verhältnismäßig sein. Dies gilt insbesondere für Präventivmaßnahmen wie die Online-Veröffentlichung von Erklärungen zu Interessenkonflikten und Vermögenserklärungen.

Der EDSB ist der Auffassung, dass der Vorschlag neben den geplanten strafrechtlichen Maßnahmen (d. h. die Harmonisierung der Definitionen von Straftaten und die Angleichung der strafrechtlichen Sanktionen) auch die Möglichkeit bietet, gemeinsame Standards und damit eine Harmonisierung der nationalen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Korruptionsprävention festzulegen. Zu diesem Zweck fordert der EDSB die Unionsgesetzgeber auf, Artikel 3 des Vorschlags zu verbessern, um eine umfassende Rechtsgrundlage im Unionsrecht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, die zur Korruptionsprävention erforderlich ist. Der EDSB ist auf jeden Fall der Ansicht, dass in dem Vorschlag eindeutig festgelegt werden sollte, welche Kategorien personenbezogener Daten welcher Kategorien betroffener Personen als Teil der Maßnahmen zur Korruptionsprävention offengelegt werden dürfen und unter welchen Umständen, und welche Garantien in solchen Fällen notwendig sind.

Darüber hinaus weist der EDSB auf die Anwendbarkeit der bestehenden EU-Datenschutzvorschriften im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung hin. Was schließlich die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den EU-Behörden anbelangt, so sollte der Vorschlag die angesprochenen Verbindungen zwischen dem Vorschlag und einer Reihe anderer EU-Rechtsakte mit sehr unterschiedlichen Zielen und Geltungsbereichen klären, wie z. B. Fluggastdatensätze (PNR), das

Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Eurodac und das Visa-Informationssystem (VIS).

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Geltende Datenschutzvorschriften .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Maßnahmen zur Korruptionsprävention .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>11</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 3. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> (im Folgenden „Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen im Bereich der Korruption sowie Maßnahmen zur besseren Verhütung und Bekämpfung von Korruption eingeführt werden.<sup>4</sup> Außerdem soll der Rechtsrahmen der EU aktualisiert werden, indem unter anderem internationale Standards aufgenommen werden, die für die EU verbindlich sind, wie etwa die des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC).<sup>5</sup> Ziel ist, dass sämtliche Formen der Korruption in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt, auch juristische Personen für solche Straftaten belangt und diese mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden. Darüber hinaus legt der Vorschlag einschlägige Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fest.<sup>6</sup>
3. Diese Initiative ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2023<sup>7</sup> und steht im Zusammenhang mit einer Reihe strategischer Maßnahmen und Initiativen der EU, wie der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (2020-2025)<sup>8</sup>, der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025)<sup>9</sup>, dem jährlichen Berichtszyklus zur Lage der

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 234 final.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 1 des Vorschlags.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen 2003, Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Vertragssammlung Band 2349 (Oktober): S. 41, <https://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC>.

<sup>6</sup> Siehe COM(2023) 234 final, S. 3.

<sup>7</sup> [https://commission.europa.eu/system/files/2022-10/cwp\\_2023.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2022-10/cwp_2023.pdf)

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission: EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, COM(2020) 605 final.

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025, COM(2021) 170 final.

Rechtsstaatlichkeit, der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, der Bekämpfung der Geldwäsche, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union usw.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 5. Mai 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB empfiehlt, in den Erwägungsgründen des Vorschlags entsprechend der gängigen Praxis<sup>10</sup> einen Hinweis auf diese Konsultation aufzunehmen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB unterstützt nachdrücklich das Ziel des Vorschlags, den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung in der EU weiter zu stärken und zu harmonisieren. Korruption ist ein endemisches Phänomen, das vielfältige Formen und Ausprägungen annimmt und praktisch alle Bereiche und Aspekte des öffentlichen Lebens betreffen kann, vom Binnenmarkt und den finanziellen Interessen der EU über die innere Sicherheit bis hin zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten. Daher schadet Korruption der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Einzelnen.
6. Der EDSB teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bekämpfung der Korruption und der Schutz der Grundrechte einander ergänzende und nicht sich widersprechende Ziele<sup>11</sup> sind. Dennoch sollten etwaige Einschränkungen der Ausübung von Grundrechten und Grundfreiheiten den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte festgelegten Bedingungen unterliegen, insbesondere müssen sie verhältnismäßig sein.<sup>12</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies insbesondere im Hinblick auf Präventivmaßnahmen wie die Online-Veröffentlichung von Erklärungen zu Interessenkonflikten und Vermögenserklärungen von Bedeutung.
7. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Überzeugung, dass der Vorschlag, ähnlich wie bei den geplanten strafrechtlichen Maßnahmen, d. h. der Harmonisierung der Definitionen von Straftaten und der Angleichung der strafrechtlichen Sanktionen, auch die Möglichkeit bietet, gemeinsame Standards festzulegen und damit die jeweiligen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Korruptionsprävention zu harmonisieren.

## 3. Geltende Datenschutzvorschriften

8. Der EDSB nimmt positiv zur Kenntnis, dass in Erwägungsgrund 38 des Vorschlags darauf hingewiesen wird, dass der Vorschlag „die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere [...] das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten [wahrt]“. Gleichzeitig ist der EDSB der Ansicht, dass der Vorschlag gestärkt werden sollte, um die Einhaltung der

---

<sup>10</sup> Siehe z. B. das Gemeinsame Handbuch von EP, Rat und Kommission zur Abfassung von Rechtsakten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, Ausgabe März 2022, Seite 37.

<sup>11</sup> Siehe COM(2023) 234 final, S. 15.

<sup>12</sup> Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien des EDSB zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, 2019, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19\\_edps\\_proportionality\\_guidelines\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines_en.pdf)

Artikel 7 und 8 der Charta bei der Umsetzung des Vorschlags in nationales Recht sicherzustellen (mehr zu diesem Thema in Abschnitt 4 dieser Stellungnahme).

9. In Anbetracht des übergreifenden und vielschichtigen Charakters der Korruption fallen die verschiedenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in unterschiedliche Politik- und Rechtsbereiche, wie Strafjustiz und Strafverfolgung, Verwaltungsrecht, Finanzvorschriften, öffentliches Beschaffungswesen usw. Dieser Umstand schafft unweigerlich Komplexität und potenzielle Rechtsunsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Datenschutzvorschriften.
10. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Strafjustiz und der Strafverfolgung muss die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung)<sup>13</sup> einhalten. Darüber hinaus findet Kapitel IX der EU-DSVO Anwendung, wenn operative personenbezogene Daten von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union bei der Ausübung von Tätigkeiten verarbeitet werden, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 4 oder 5 des Dritten Teils des AEUV fallen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol oder Eurojust, z. B. im Rahmen der in Artikel 24 des Vorschlags vorgesehenen Zusammenarbeit, würde daher Kapitel IX der EU-DSVO sowie den in den jeweiligen Basisrechtsakten festgelegten spezifischen Datenschutzbestimmungen unterliegen. Was die Komplexität weiter erhöht, ist die Tatsache, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), die eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Korruptionsdelikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union spielt, nach wie vor eine eigenständige Datenschutzregelung anwendet.
11. Gleichzeitig wird die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auch durch verschiedene Datenschutzgesetze geregelt – durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>14</sup>, wenn sie von den Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, sowie durch die EU-DSVO, wenn sie von einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der EU durchgeführt wird.
12. Der EDSB erinnert daran, dass die allgemeine Absicht des Unionsgesetzgebers darin besteht, einen starken und kohärenten Datenschutzrahmen in der Union zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 5 der EU-DSVO bestätigt, dass im Interesse einer einheitlichen Herangehensweise hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten in der gesamten Union und des freien Verkehrs personenbezogener Daten innerhalb der Union die Datenschutzbestimmungen für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union so weit wie möglich an die in den Mitgliedstaaten für den öffentlichen Dienst erlassenen Datenschutzbestimmungen angeglichen werden sollten. Im gleichen Sinne wird in Erwägungsgrund 10 der EU-DSVO ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschriften für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union mit der Richtlinie (EU) 2016/680 in Einklang stehen sollten.

---

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).



13. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, im Interesse der Rechtssicherheit einen Erwägungsgrund hinzuzufügen, in dem die Anwendung der verschiedenen bestehenden EU-Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Korruption klargestellt wird.
14. Ganz allgemein ist der EDSB der Ansicht, dass der Vorschlag die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung und Kohärenz der Datenschutzvorschriften der Union verdeutlicht. Im Wesentlichen sollten die Rechte und Garantien für natürliche Personen sowie die Rechenschaftspflichten im gesamten Datenschutzrahmen der Union unabhängig davon, wer gerade der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, einheitlich sein. Der EDSB bekräftigt daher seine Forderung nach einer umfassenden Angleichung des EU-Datenschutzrahmens<sup>15</sup>.

#### **4. Maßnahmen zur Korruptionsprävention**

15. Der EDSB teilt die Auffassung der Kommission, dass repressive Mechanismen allein nicht ausreichen, um Korruption zu bekämpfen, und dass Maßnahmen zur Korruptionsprävention, die sich insbesondere mit Integritätsmängeln, nicht offengelegten Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen ethische Regeln befassen, die Notwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung mindern und weiter reichende Vorteile für die Förderung des Vertrauens der Öffentlichkeit und die Steuerung des Verhaltens von öffentlichen Bediensteten haben können.<sup>16</sup>
16. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag eine Bestimmung enthält, die der Korruptionsprävention gewidmet ist, nämlich Artikel 3. Artikel 3 würde die Mitgliedstaaten verpflichten, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass wichtige Präventionsinstrumente wie ein offener Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse und wirksame Vorschriften für die Offenlegung von und den Umgang mit Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor, für die Offenlegung und Überprüfung von Vermögenswerten öffentlicher Bediensteter und für die Interaktion zwischen privatem und öffentlichem Sektor vorhanden sind.<sup>17</sup>
17. Der EDSB hat Bedenken bezüglich des relativ allgemein gehaltenen Wortlauts von Artikel 3 des Vorschlags, der die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und abweichender Praktiken in den Mitgliedstaaten birgt. In der gegenwärtigen Form des Vorschlags ist unklar, was die Mitgliedstaaten tun müssen, um „ein Höchstmaß an Transparenz“ in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, oder welche Maßnahmen „wirksame Vorschriften“ für die Offenlegung von und den Umgang mit Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor oder für die Offenlegung und Überprüfung von Vermögenswerten von öffentlicher Bediensteter darstellen würden.
18. Transparenz ist zwar zweifellos eine der wichtigsten Garantien für eine demokratisch rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung, doch muss sie häufig mit den in Artikel 7

---

<sup>15</sup> Siehe zum Beispiel die [Stellungnahme des EDSB vom 14. Januar 2011 zur Mitteilung „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“](#), die [Stellungnahme 5/2017 des EDSB vom 15. März 2017 zur Modernisierung der Datenschutzbestimmungen für Organe und Einrichtungen der EU](#) und den [Beitrag des EDSB zum Bericht über die Anwendung der EU-DSVO](#), 21. Dezember 2021.

<sup>16</sup> Siehe COM(2023) 234 final, S. 2.

<sup>17</sup> Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags.

und 8 der Charta verankerten Grundrechten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz in Einklang gebracht werden. Der EDSB ist sich bewusst, dass eine solche Abwägung ein schwieriges und komplexes Unterfangen sein kann. Gleichzeitig gibt die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union den Gesetzgebern der Union und der Mitgliedstaaten bereits wichtige Orientierungshilfen.<sup>18</sup>

19. Insbesondere das EuGH-Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-184/20 befasst sich unter anderem mit den Auswirkungen der Online-Veröffentlichung personenbezogener Daten, die in den Erklärungen zu Interessenkonflikten (oder ähnlichen) enthalten sind, auf die Rechte des Einzelnen. Der Gerichtshof hebt hervor, dass die Veröffentlichung einer solchen Erklärung zur Folge hat, dass die personenbezogenen Daten im Internet der breiten Öffentlichkeit und damit einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen frei zugänglich sind, mit allen sich daraus ergebenden Risiken<sup>19</sup>. Darüber hinaus könnte die Veröffentlichung des Inhalts von Erklärungen über private Interessen dazu führen, dass indirekt sensible Informationen über eine natürliche Person offenbart werden, was eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO<sup>20</sup> darstellen würde.
20. Nützliche praktische Hinweise finden sich außerdem in der Stellungnahme 02/2016 über die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Transparenzzwecken im öffentlichen Sektor<sup>21</sup> der ehemaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe, die vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSB) abgelöst wurde. In dem Dokument erläutern die EU-Datenschutzbehörden, wie die Datenschutzgrundsätze auf die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Transparenzzwecken im öffentlichen Sektor anzuwenden sind, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und dem Umgang und der Vermeidung von Interessenkonflikten. Insbesondere sollten die zuständigen Einrichtungen bei der Entscheidung, ob Informationen online öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, stets die sich daraus ergebenden Folgen berücksichtigen.
21. Der EDSB fordert die Unionsgesetzgeber auf, Artikel 3 des Vorschlags zu ändern, um eine umfassende Rechtsgrundlage im Unionsrecht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, die zur Verhütung von Korruption erforderlich ist.
22. Insbesondere Artikel 3 des Vorschlags sollte im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH weiter ausgearbeitet werden, indem gemeinsame Anforderungen festgelegt werden, die ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel des Allgemeininteresses und den in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechten herstellen.
23. In jedem Fall ist der EDSB der Auffassung, dass in dem Vorschlag eindeutig festgelegt werden sollte, welche Kategorien personenbezogener Daten welcher Kategorien betroffener Personen (z. B. hochrangige Beamte, Mitglieder der Strafverfolgungs- und Justizbehörden<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Siehe z. B. Urteil des EuGH vom 22. November 2022, Luxembourg Business Registers, Rechtssache C-37/20 (verbundene Rechtssachen C-37/20, C-601/20) ECLI:EU:C:2022:912; Urteil des EuGH vom 1. August 2022, Vilniaus apygardos administracinis teismas, C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601.

<sup>19</sup> Urteil des EuGH vom 1. August 2022, Vilniaus apygardos administracinis teismas, C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, Randnr. 100-104.

<sup>20</sup> Ebenda, Randnr. 128.

<sup>21</sup> WP239, Stellungnahme 02/2016 über die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Transparenzzwecken im öffentlichen Sektor, [englische Fassung] abrufbar unter [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp239\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp239_en.pdf)

<sup>22</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags.

usw.) als Teil der Maßnahmen zur Korruptionsprävention öffentlich bekannt gemacht werden können und unter welchen Umständen, und welche Garantien in solchen Fällen notwendig sind.

## 5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

24. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 24 des Vorschlags die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol, Eurojust, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) bei der Bekämpfung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten vorsieht. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass sich der Anwendungsbereich dieser Zusammenarbeit auf „ihre jeweilige Zuständigkeit“ beschränkt und „unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen“ erfolgt.
25. Der EDSB ist der Auffassung, dass mit Artikel 24 des Vorschlags weder eine neue Rechtsgrundlage beabsichtigt ist, noch würde ein neuer Mechanismus für den Austausch operativer personenbezogener Daten geschaffen werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 24 muss mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften, wie sie in Abschnitt 3 dieser Stellungnahme aufgeführt sind, im Einklang stehen.
26. Vor diesem Hintergrund ist der EDSB der Auffassung, dass Erwägungsgrund 33 des Vorschlags den Inhalt von Artikel 24 des Vorschlags nicht korrekt wiedergibt. Insbesondere die Verweise auf die Fluggastdatensätze (PNR)<sup>23</sup>, das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)<sup>24</sup>, Eurodac<sup>25</sup> und das Visa-Informationssystem (VIS)<sup>26</sup>, die ganz andere Ziele und einen anderen Anwendungsbereich haben als der vorliegende Vorschlag, sind unklar, können zu Rechtsunsicherheit führen und könnten falsch ausgelegt werden. In Anbetracht des Wortlauts von Artikel 24 des Vorschlags geht der EDSB davon aus, dass der Umfang der Zusammenarbeit in Artikel 24 auf die Bereitstellung „technischer und operativer Unterstützung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat“ beschränkt ist.<sup>27</sup>
27. Der EDSB empfiehlt daher eine Überarbeitung von Erwägungsgrund 33, um insbesondere klarzustellen, welche Verbindungen gegebenenfalls zwischen der vorgeschlagenen

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132.

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

<sup>25</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

<sup>26</sup> Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

<sup>27</sup> Siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 24 auf den Seiten 19-20 der Begründung des Vorschlags.

Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung und den vorstehend genannten Rechtsakten, einschließlich derjenigen aus dem Bereich Migration und Asyl, bestehen.

## 6. Schlussfolgerungen

28. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *die Anwendbarkeit der bestehenden EU-Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Korruption in Erinnerung zu rufen und klarzustellen;*
- (2) *Artikel 3 des Vorschlags zu ändern, um eine umfassende Rechtsgrundlage im Unionsrecht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, die zur Korruptionsprävention erforderlich ist;*
- (3) *eindeutig festzulegen, welche Kategorien personenbezogener Daten welcher Kategorien betroffener Personen im Rahmen der Maßnahmen zur Korruptionsprävention öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen und unter welchen Umständen, und welche Garantien in solchen Fällen notwendig sind;*
- (4) *die in Erwägungsgrund 33 vorgeschlagenen Verbindungen zwischen der vorgeschlagenen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung und den Rechtsakten, auf die verwiesen wird, insbesondere denen aus dem Bereich Migration und Asyl, zu klären;*
- (5) *in den Erwägungsgründen des Vorschlags einen Verweis auf diese Konsultation mit dem EDSB aufzunehmen.*

Brüssel, den 28. Juni 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CRVERA NAVAS  
Amtierender Leiter des Sekretariats des EDSB